

Strategischer Leitfaden des BMF für Internationale Finanzinstitutionen (IFIs)
Überblick der zentralen Rückmeldungen der externen Stakeholder Konsultation und Umsetzungs-Matrix
Stand Mai 2023

Organi- sation	Kommentar / Anmerkung	Seite	Umsetzung BMF
BMEIA	Die Bezugnahme auf das 3JP ist wichtig, könnte nach ho. Dafürhalten allerdings deutlicher ausfallen Kapitel 4. ist sehr deskriptiv und könnte an den Schluss gestellt werden. Dadurch würde das zentrale Kapitel 5. mit den „Strategischen Zielen“ eine Vorreihung erfahren. Kapitel 4. ist keine inhaltliche Voraussetzung, um die nachfolgenden Kapitel zu verstehen.	S. 9 S. 13 bis S. 16	Es wurde versucht, ein Gleichgewicht zwischen Vollständigkeit und Prägnanz herzustellen. Beide Ansätze sind valide. Dieser strategische Leitfaden spricht verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichem Vorwissen an. Kapitel 4 bietet nützliche Informationen, um Kapitel mit einem "strategischen" Charakter besser einzuordnen.
	Eine Unterscheidung in „globale“ und „Entwicklungsländer“ Ebene ist nicht nachvollziehbar. Die SDGs richten sich nicht nur an EL, sondern an alle Staaten in gleicher Weise-> globale Zielsetzungen und Zielsetzung für einzelne EL müssen in die gleiche Richtung gehen. Die Zusammenführung zu einer Zielebene mit dem Wortlaut „Nachhaltige, inklusive und stabile Entwicklung“ wird angeregt-> Nachhaltigkeit umfasst lt. ho. Verständnis drei Dimensionen - sozial, wirtschaftlich und ökologisch - und es sollte daher nicht „wirtschaftlich“ und „sozial“ im Wortlaut verdoppelt werden	S. 8 + S. 17	Wurde teilweise übernommen. Entwicklungsländer-Ebene wird umbenannt auf Länder-Ebene.
	„IFI Ebene“ an Stelle von „Institutionelle Ebene“ – sowie „Österreich Ebene“ an Stelle von „Nationale Ebene“ – um Missverständnisse zu vermeiden. „Nationale Ebene“ wird im EZA Kontext häufig mit der Ebene der Partnerstaaten assoziiert. Auch „institutionell“ kann auf die Partnerländer bezogen werden.	S. 8 + S. 17	Anregungen wurden teilweise übernommen. Der Begriff "Nationale Ebene" wird entfernt. Aus "Institutionelle Ebene - Effektive und effiziente IFIs" geht hervor, dass sich dieser Begriff auf IFIs bezieht.
	Betreffend Leitprinzip „Geschlechtergleichstellung“ wird die angestrebte Einbeziehung von Gender-Indikatoren in die Resultatsmessung sowie die Erhebung der geschlechterspezifischen Daten ausdrücklich begrüßt. Es wäre anzustreben, dass sich IFIs zu einem gewissen %-Satz GENDERRELEVANTER Maßnahmen in ihrem jeweiligen Portfolio verpflichten. OECD/DAC weist diese Größen regelmäßig für ihre Geber mithilfe von „Gendermarker 1 und 2“ aus. EU-MS haben sich beispielsweise – bezogen auf ihre Entwicklungspolitik - im „EU-Gender Actionplan (GAP) zu 85 % Gender relevanter Maßnahmen – ausschließlich oder mitberücksichtigt - im jeweiligen Portfolio verpflichtet. Sollte es bei IFIs diesbezügliche Messgrößen bereits geben, wäre ho. Abteilung sehr daran interessiert.	S. 22 - S. 23	In diesem strategischen Leitfaden werden generell keine Prozentsätze als Zielwerte angegeben. Möglicherweise könnte dies in zukünftigen Versionen der Strategie angedacht werden. Österreich setzt sich für ein Gender-Mainstreaming in allen IFIs ein, sodass Gender-Aspekte in allen Projekten einbezogen werden.
	Zielsetzung des Strategischen Leitfadens -> Zweck des Strategischen Leitfadens-> Begriff „Ziel“ sollte wohl für die INHALTLICHE „Zielsetzung“ im Kapitel 5. reserviert bleiben.	S. 7	Wurde umbenannt auf Zweck des Strategischen Leitfadens.
	Die COVID-19 Pandemie, und der russische Angriffskrieg in der Ukraine im Februar 2022 sowie die menschenverursachte Klimaerwärmung waren Auslöser für wirtschaftliche Schocks, die in Kombination mit langfristigen Trends wie der globalen Klimaerwärmung ein Umfeld multipler, sich gegenseitig verstärkender, Krisen erzeugten. Volkswirtschaften aller Weltregionen stehen infolge rasanter Preissteigerungen auf globalen Energie- und Lebensmittelmärkten, unterbrochener Lieferketten sowie einer steigenden Kerninflation zunehmend unter Druck-> <i>Es handelt sich bei Klimaerwärmung um keinen externen Trend, sondern ist gleichermaßen menschenverursacht</i>	S. 10	Ergänzungen "menschenverursachte Klimaerwärmung" sowie "unterbrochener Lieferketten" wurden mitaufgenommen.
	Darüber hinaus steht das globale Nahrungsmittelsystem vor großen Herausforderungen, da Russland und die Ukraine weltweit wichtige Lieferanten von Weizen, Sonnenblumenöl, und Mais und Düngemitteln sind.	S.10	Ergänzung "und Düngemittel" wurde mitaufgenommen.
	Das rasante Bevölkerungswachstum und der nicht nachhaltige Konsum führen zu in Kombination mit landwirtschaftlicher Intensivierung sowie raschem Urbanisierungs- und Industrialisierungsprozessen führt zumit immer stärkerer Beanspruchung von Boden, Luft, Wasser, Wäldern und anderen Naturgütern-> Ist korrekt, eigentliche Ursache ist allerdings der nicht nachhaltige Konsum / Lebensstil eines großen Teils der Weltbevölkerung und nicht deren Zahl.	S. 11	Wird in folgenden Worten aufgenommen: "Das rasante Bevölkerungswachstum führt in Kombination mit einer nicht vollständig etablierten Kreislaufwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Intensivierung sowie ..."
	Auch Entwicklungsländer stehen vor der Herausforderung, ihren mit fortschreitendem Wirtschaftswachstum steigenden Energiebedarf zu decken-> (Nicht nur) Auch!!!!	S. 11	Die Ergänzung "Auch" wird mitaufgenommen.
	Die ärmsten Entwicklungsländer sind am stärksten von den negativen Folgen des Klimawandels betroffen-> Die ärmsten (damit nicht China zu sehr Opfer wird)	S.11	Die Ergänzung "Die ärmsten" wird mitaufgenommen.
	Immer mehr Menschen verlassen – freiwillig und oder unfreiwillig – ihre Heimat. Im Jahr 2022 befanden sich ca. 90 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht-> Zahlen aktualisieren - über 100 Mio mittlerweile	S.11	"Und" wird auf "oder" geändert. Zahlen werden aktualisiert.
	Weiters fordert Österreich von IFIs operative Ressourcen- und Kosteneffizienz, die Einhaltung hoher Umwelt- und Sozialstandards sowie die Bereitstellung möglichst <i>niederschwelliger Rechenschaftspflichtmechanismen</i> -> Was heißt das?	S. 17	"Niederschwellige Rechenschaftspflichtmechanismen" wird umformuliert auf "möglichst leicht zugänglicher Rechenschaftspflicht- bzw. Beschwerdemechanismen, wie bspw. Ombudspersonen, Whistleblowing, oder dergleichen."

BMEIA	tragfähiger Neuverschuldung-> Förderung könnte missverständlich sein – ich glaube nicht, dass AT die Neuverschuldung „fördern“ möchte – vielleicht besser nur „Tragfähige Neuverschuldung“	S.20	Wird geändert auf „Tragfähigkeit der Neuverschuldung sicherstellen“
	Die Einhaltung von Good Governance Prinzipien spielt bei der Arbeit der IFIs auf zwei Ebenen eine Rolle.-> Good oder Democratic Governance? Das 3JP verwendet in B.2.a den Begriff „Demokratische Regierungsführung“	S. 21	Keine Änderung. "Good Governance" ist weiterhin der gebräuchliche Begriff bei den IFIs.
	Urbanisierung und Konnektivität-> Vielleicht besser „Nachhaltige Stadtentwicklung“	S.27	Wird in "Nachhaltige Stadtentwicklung und Konnektivität" umbenannt.
	Auswahlkriterien das BMF für Beiträge in IFI Trust Funds-> da kommt 3JP nicht vor	S.28	Der strategische Leitfaden ist an sich mit dem 3-Jahreprogramm kohärent (wird in der Einleitung dementsprechend angeführt), daher an dieser Stelle nicht notwendig zusätzlich zu erwähnen.
BKA	Geber -> Wir regen an den Text durchgehend in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren	generell	Formulierung "Geber" wird auf "Geberländer" geändert.
	Herausforderungen in der EZA-> Die genannten Herausforderungen haben auch geschlechtsspezifische Auswirkungen, die hier – im Sinne des Gender Mainstreamings - genannten werden sollten (zb Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen, geschlechtsspezifische Risiken im Kontext von Konflikten und Flucht, Unterrepräsentation von Frauen und Gender Bias in Technik/AI, etc)	S. 10	Die genannten Herausforderungen sind geschlechterneutral formuliert und treffen daher auf beide Geschlechter zu. Eine zusätzliche Ausarbeitung der frauenspezifischen Herausforderungen würde über den Rahmen des strategischen Leitfadens hinausgehen.
	Österreich drängt darauf, dass IFIs in ihren Aktivitäten auf inklusive Wachstumsprozesse hinwirken, die allen Menschen die Möglichkeit bieten am wirtschaftlichen, sozialen und technischen Fortschritt teilzuhaben und zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.	S. 19	Bereits durch "inklusive Wachstumsprozesse" im Satz abgedeckt.
	Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Menschenrecht und notwendig für eine gerechte Gesellschaft.-> <i>Alternativer Formulierungsvorschlag:</i> Frauenrechte sind Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter ist eine Grundvoraussetzung für eine gerechte, inklusive Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung.	S.22	Formulierungsvorschlag wird übernommen.
	Spezifische Indikatoren für Gender-Ziele und Gender Mainstreaming sollen in den Resultatsmesssystemen der IFIs inkludiert und, wo relevant, geschlechtsspezifische Daten erhoben werden-> Vorschlag hier konkrete Beispiele für Daten anzuführen (neben Anzahl Frauen/Männer in Hinblick auf die Personalpolitik z.B. auch inwieweit eine Strategie/ein Aktionsplan/spezifische Ziele im Bereich Gleichstellung bestehen und wie diese erreicht werden-> ideal wäre wenn die Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung jeweils standardisiert für jedes Projekt abgefragt und erhoben werden.	S.23	Um Konsistent zu bleiben müsste man an allen Stellen im Dokument Beispiele für diverse Datenerhebungen bzw. Datenbanken anführen, dies würde über den Rahmen des strategischen Leitfadens hinausgehen.
BMSGPK	Aus Sicht des BMSGPK wäre eine Verwendung des Begriffs „Länder des globalen Nordens“ statt „Industrieländer“ und „Länder des globalen Südens“ statt „Entwicklungsländer“ zu bevorzugen, da letzterer eine Art Entwicklungspfad als Nachahmung der westlichen Industrienationen impliziert. Diese Form der Industrialisierung hat bereits die planetaren Grenzen in Form der Klima-, Biodiversitäts- und Verschmutzungskrise überschritten und kann damit nicht als „Vorbild“ fungieren.	S.5	Keine Änderung. Der Begriff Entwicklungsländer wird von IFIs weiterhin bevorzugt verwendet.
	Eine Offenlegung möglicher Zielkonflikte und deren Aufarbeitung zu einer kohärenten Politik im Sinne des Konzepts Policy Coherence for Sustainable Development (PCSD) durch demokratische, transparente Koordinations- und Entscheidungsprozesse wäre wünschenswert.	S. 7	Eine tiefgehende Aufarbeitung/Analyse der Zielkonflikte würde über den Rahmen des vorliegenden strategischen Leitfadens hinaus gehen. Es wurde die Ergänzung "die auch einen bedachten Ausgleich verschiedener Ziele und Interessen erfordern" vorgenommen, um mögliche Zielkonflikte darzustellen.
	Bzgl. SDGs wird gebeten, auch folgende drei Prinzipien anzuführen: menschenrechtsbasierter Ansatz, niemanden zurücklassen sowie Gendergleichheit und Frauenermächtigung.	S.9	Die erwähnten Prinzipien werden anstelle der aktuell im Text erwähnten "5Ps" angeführt.
	Zusätzlich zu den Begriffen „Klimawandel“ und „Erderwärmung“ wird die Verwendung von „Klimakrise“ sowie „Klimaerhitzung“ vorgeschlagen, da diese den Zustand akkurater beschreiben.	S. 5 und S. 10	Wird im Dokument an Stellen, wo sinnvoll, übernommen.
	Während die Hohen Governance- und Transparenz-Standards begrüßt werden, wird die Aufnahme der zentralen Säulen der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit vorgeschlagen: Eigenverantwortung, Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung sowie gegenseitige Rechenschaftspflicht.	S. 21	Es wurde eine Ergänzung vorgenommen, um die Erklärung von Paris zu berücksichtigen.
	IFIs sind gefordert einen Fokus auf die ärmsten Länder (LDCs) und im Sinne des Prinzips „Leave no one behind“ der Agenda 2030 auf benachteiligte Gruppen zu legen.	S. 19	Wird übernommen.
	Österreich setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, den Planeten zu schützen, die natürlichen Lebensgrundlagen und Biodiversität zu bewahren, den Klimawandel zu mildern (Mitigation) sowie sich ihm anzupassen (Adaptation) und damit die Gesundheit zu schützen.	S. 19	Keine Änderung. Information ist bereits implizit enthalten.

BMSGPK	<p>Programmatische Schwerpunkte-> BMSGPK: Aus unserer Sicht zu begrüßen ist, dass der Leitfaden u.a. mit den Leitprinzipien 1 und 6 auch die Wichtigkeit von Armutsreduktion adressiert und damit Ö in den IFIs auf Armutsminderung und den Abbau sozialer Ungleichheiten hinwirken möchte. Bei den programmatischen Schwerpunktsektoren spiegeln sich dann jedoch nicht alle diese Leitprinzipien wider, sodass der Bereich Armutsbekämpfung dort nicht mehr vorkommt, obwohl sich die österr. IFI-Kooperation laut diesem Papier am Dreijahresprogramm der OEZA orientiert und dem EZA-Gesetz unterliegt, in dem ja Armutsbekämpfung und soziale Entwicklung eine eigene Priorität darstellt.</p>	S. 24	Die Leitprinzipien leiten die konkreten Programme in den Schwerpunktbereichen
OeEB	<p>"Urbanisierung" und Konnektivität als Schwerpunktsektor: klingt sehr nach „Verstädterung“ – ein Begriff, der nicht unbedingt positiv konnotiert ist-> was eventuell positiver klingt (und was die IFIs auch mE erreichen sollten) wäre viel mehr „Nachhaltige Stadtentwicklung“ – wie im Absatz auf S 27 auch genannt wird – in Verbindung mit Konnektivität.</p>	S. 27	Wird auf "Nachhaltige Stadtentwicklung und Konnektivität" geändert.
Globale Verantwortung und KOO der Österreichischen Bischofs-Konferenz	<p>AD "Die Finanzierung fossiler Energieträger, wie Kohle und Öl, durch IFIs wird von Österreich abgelehnt. Projekte im Upstream- und Midstream-Gasbereich werden – analog zu den bestehenden Energiesektorstrategien der meisten IFIs – abgelehnt. Downstream-Aktivitäten werden...": Eventuell wäre es sinnvoll, diese Schlagworte/Fachbegriffe näher zu definieren oder mit Beispielen zu hinterlegen – zur allgemeinen Verständlichkeit.</p>	S. 20	Dieser Satz ist BMF-intern abgestimmt und spiegelt die derzeitige Positionierung wider. Eine genaue Ausführung würde hier den Rahmen sprengen, daher werden auch keine Beispiele genannt.
	<p>Erwartete Resultate und Messbarkeit Die Frage ist jedoch, wie beispielsweise in drei Jahren messbar sein wird, ob der Leitfaden angewendet wurde? Was bedeutet der Einsatz für diese Ziele in den Boards konkret? In welchen IFIs werden welche konkreten Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele gesetzt? Was tut Österreich, wenn Entscheidungen in andere Richtungen gehen? Beispielsweise wenn in der Asiatischen Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) beschlossen wird, dass sie ein Projekt zu finanzieren, das fossile Energien fördert? Unserer Ansicht nach müssten jedoch zusätzlich konkrete Maßnahmen und Resultate sowie Indikatoren definiert werden, um die Umsetzung überprüfen zu können. Wie drängt Österreich beispielsweise konkret darauf, dass IFIs auf inklusive Wachstumsprozesse hinwirken (Leitprinzip 1)? Wie setzt sich Österreich dafür ein, dass in diesem Sinne Geschlechtergerechtigkeit gefördert wird (Leitprinzip 6)? Woran wird dies jeweils erkennbar sein?</p>	allgemein	Konkrete Ziel-Indikatoren könnten zukünftig überlegenswert sein. Gute Anregung. Globale Entwicklungen erfordern allerdings auch gewisse Flexibilität, um dementsprechend darauf reagieren zu können. Wird für den nächsten Zyklus jedenfalls überlegt. Alle Schwerpunktthemen sollten im gleichen Ausmaß Unterstützung finden.
	<p>Ad. Executive Summary Wir schlagen vor, nach dem Satz "Der strategische Leitfaden richtet sich nach dem österreichischen EZA-Gesetz und ist kohärent mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik." auch die Klimafinanzierungsstrategie zu erwähnen, da IFIs eine zentrale Rolle bei der Klimafinanzierung haben und Klimafinanzierung für IFIs (nicht zuletzt durch die von Klimaverhandlungen angestoßenen Reformbemühungen der Weltbank und anderer MDBs sowie der Bridgetown Agenda) ein immer wichtigerer Auftrag wird.</p>	S. 5-6	Klimafinanzierungsstrategie wird mitangeführt.
	<p>Ad.1. Zielsetzung des Strategischen Leitfadens Obwohl in der Executive Summary folgendes steht: „Übergeordnetes Ziel der Kooperation mit IFIs ist es, positive Entwicklungseffekte in Entwicklungs- und Transitionsländern zu erreichen“, ist die Förderung der österreichischen Außenwirtschaft immer wieder sehr prominent dargestellt. Beispiel: "Durch Fokussierung auf bestimmte Themenbereiche können Entwicklungsziele effektiver erreicht und außenwirtschaftliche Interessen Österreichs sowie die IFI-Ansiedlung am Standort Wien gezielter verfolgt werden." Wir begrüßen die Förderung der österreichischen Außenwirtschaft als ein „weiteres Ziel“, aber empfehlen, diese weniger prominent in den einzelnen Kapiteln im strategischen Leitfaden zu erwähnen, um nicht den Eindruck zu erwecken außenwirtschaftliche Interessen werden im Rahmen der IFI-Strategie den entwicklungspolitischen Zielen gleichgesetzt.</p>	Allgemein z.B. S. 5	<p>In den jeweiligen Stellen im Dokument wird zwischen Hauptzielen (mit entwicklungspolitischem Charakter) und "weiteren Zielen" unterschieden, wodurch bereits eine gewisse Abstufung vorgenommen wird. Außenwirtschaftliche Ziele werden unter "weiteren Zielen" aufgeführt.</p> <p>In der Executive Summary wird eine Umformulierung vorgenommen, um den Charakter der "weiteren Ziele" zu betonen. "Durch Fokussierung auf bestimmte Themenbereiche können Entwicklungsziele effektiver erreicht und weitere Interessen Österreichs gezielter verfolgt werden."</p>
<p>Ad. 3.1. Herausforderungen in der EZA/Entwicklungspolitik Die in diesem Kapitel angeführten Elemente sind aus unserer Sicht generelle entwicklungspolitische Herausforderungen und beschränken sich nicht auf die konkrete Entwicklungszusammenarbeit. Daher empfehlen wir das Kapitel 3.1 auf "Herausforderungen in der Entwicklungspolitik"2 umzubenennen.</p>	S. 10	Wird auf "Herausforderungen in der Entwicklungspolitik" umbenannt. (EZA wird weggelassen)	
<p>Wir begrüßen die Ausführungen in diesem Kapitel, regen aber an, den Absatz zu Bevölkerungswachstum zu überarbeiten um dem Narrativ, es lebten zu viele Menschen auf der Welt entgegenzuwirken. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die Verteilungsfrage zentraler, also Themen des zunehmenden Konsums weltweit und Konsummuster im Globalen Norden als Faktoren für die stärkere Beanspruchung von Naturgütern.</p>	S. 11	<p>Dem Konsum-Aspekt dieses Kommentars wurde mit dem zuvor übernommenen Hinweis auf die noch nicht vollständig ausgeprägte Kreislaufwirtschaft entsprochen.</p> <p>Der Hinweis auf das Bevölkerungswachstum ist als Hinweis auf eine dynamische Entwicklung zu sehen und nicht wertend zu betrachten.</p>	

<p>Wir schlagen vor im Satz "Die Verknappung von Naturgütern wie Wasser birgt zudem zunehmend Potenzial für Krisen, Konflikte und Migration ." das Wort Migration mit "Vertreibung" zu ersetzen und anschließend folgenden Satz zu ergänzen: Dazu kommt, dass Millionen von Menschen unmittelbar von den Auswirkungen der Klimakrise betroffen sind und sich vor Starkwetterereignissen oder den langfristigen Folgen der Klimakrise in Sicherheit bringen müssen . Wir regen an, die aktuellen Zahlen von UNHCR, also 100 Mio. Vertriebene 2022 (anstelle von 90 Mio.) zu verwenden.</p>	S. 11	"Migration" wird auf "nicht freiwillige Migration" geändert. Die Ergänzung des zusätzlichen Satzes wird eingefügt. Die Zahlen werden aktualisiert.
<p>Ad. 4. Grundlegende Merkmale und Prozesse von IFIs Wir empfehlen, im strategischen Leitfaden stärker auf die äußerst unterschiedlichen Stadien der IFIs bei beispielweise ESG einzugehen, wodurch die Aufgaben der österreichischen Vertreter*innen in den jeweiligen IFIs unterschiedlich sein werden. Zum Beispiel sollte der Satz "Zudem werden durch IFI-finanzierte Projekte hohe Standards im Umwelt- und Sozialbereich implementiert." etwas differenzierter ausgedrückt werden, da nicht alle IFIs an denen Österreich beteiligt ist, hohe Umwelt- und Sozialstandards umsetzen.</p>	S. 13	Würde den Rahmen des strategischen Leitfadens sprengen. Kann bei der Erstellung der nächsten Strategie in Betracht gezogen werden.
<p>Österreich positioniert sich der in der Strategie zum Thema IFI-Stimmrechts-Reform nicht. Länder des Globalen Südens fordern dies in Bezug auf die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds (IWF) bereits seit langem. Daher wäre eine Erarbeitung einer österreichischen Position mit Blick auf die Bedürfnisse von Ländern des Globalen Südens im Rahmen dieser Strategie hilfreich.</p>	Allgemein	Würde den Rahmen des strategischen Leitfadens sprengen. Muss außerdem von Fall zu Fall je nach IFI gesehen werden
<p>Ad. 5. Strategische Ziele der österreichischen Zusammenarbeit mit IFIs Auch die Zusammenarbeit mit österreichischen entwicklungspolitischen und humanitären Nichtregierungsorganisationen kann eine Vielzahl an Kooperationspotenzialen bieten. Wir schlagen daher vor, dass die Einbindung von entwicklungspolitischen und humanitären NROs sowohl als implementierende Partner*innen als auch als Berater*innen bei einem von IFIs finanzierten Projekt angezielt wird.</p>	S. 17	Die Zusammenarbeit mit NROs wird in einem Satz explizit erwähnt werden.
<p>In diesem Kapitel heißt es, dass eine Hebelung von eigenen ODA-Mitteln durch das Pooling von Geberressourcen ermöglicht wird. Es scheint uns unverständlich, wie von einer absichtlichen Hebelung gesprochen werden kann, wenn bilaterale und multilaterale Mittel gepoolt werden. Wir bitten um eine klarere Ausführung, wer wen hebeln soll und warum dies angezielt wird.</p>	S. 18	Keine Änderung. Aktuelle Formulierung sollte für die Zielgruppe des strategischen Leitfadens ausreichend sein.
<p>Bei der Formulierung „[IFIs] gelten als effektiv, weil sie eine starke Ergebnisorientierung, hohe Umwelt- und Sozialstandards sowie ausgeprägte Rechenschaftspflichtmechanismen haben.“, fragen wir uns, ob dies bei allen IFIs der Fall ist? Wir würden begrüßen, zwischen den Institutionen zu differenzieren und notwendige Weiterentwicklungen bzw. Weiterentwicklungspotential bei einzelnen IFIs zu nennen.</p>	S. 18	Differenziert auf das Weiterentwicklungspotential der jeweiligen IFIs einzugehen würde zu viel Raum in Anspruch nehmen. (Außerhalb des Rahmens der Strategie des BMF)
<p>Wir empfehlen, im Sinne der Kohärenz auch die Strategie der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) zu erwähnen. Die OeEB investiert beispielsweise in Fonds, die von der International Finance Corporation der Weltbankgruppe eingerichtet wurden, die auch ein Partner des BMF ist.</p>	S. 15	Die OeEB wird, im IFI-Überblick, erwähnt werden: Österreich ist ein verlässlicher Partner einer Vielzahl von IFIs und war meist auch Gründungsmitglied. Zudem existiert seit 2008 auch die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB), die mittlerweile zur siebtgrößten europäischen Entwicklungsbank (EDFI) herangewachsen ist. Das BMF vertritt Österreich in folgenden IFIs:
<p>Leitprinzip 1: Inklusives Wirtschaftswachstum und Armutsreduktion Wir regen an, Menschen mit Behinderungen und andere vulnerable Gruppen konkret zu nennen. Dies lässt sich aus dem Wort "inklusiv" nicht explizit herauslesen. Sowohl beim Aufbau von Verkehrsnetzen als auch von Digitalen Netzen und bei der Wiederaufbauhilfe in der Ukraine regen wir an, auf eine umfassende Barrierefreiheit zu achten. Das Leitprinzip 1 spricht von Inklusion und benachteiligten Gruppen. Es fehlen aber konkrete Maßnahmen. Vorbild kann das Kapitel zu Leitprinzip 6 zur Förderung der Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen sein, in dem Ziele für die IFIs festgelegt sind. Daher schlagen wir vor, die Förderung der Inklusion von vulnerablen Bevölkerungsgruppen auf allen Ebenen als ein weiteres Leitprinzip aufzunehmen (siehe Vorschlag Leitprinzip 7).</p>	S. 19	Vulnerable Gruppen werden explizit mitaufgenommen. IFIs sind gefordert einen Fokus auf die ärmsten Länder (LDCs) und benachteiligte sowie vulnerable Gruppen zu legen.

<p>Leitprinzip 2: Ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz</p> <p>Das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024 sieht ein “Ende der Finanzierung von und Subventionen für fossile Infrastrukturen und fossile Energien” vor (siehe S. 40). Dies ist nicht kohärent mit der Aussage im Strategischen Leitfaden für IFIs, dass das BMF Luftfahrtprojekte nur “sehr kritisch beurteilt” und eventuell noch weiter Projekte im Downstream-Gasbereich finanzieren will. Sowohl das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024 als auch der Strategische Leitfaden für IFIs bekennen sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Daher regen wir an, dass als Leitlinie für die österreichischen Vertreter*innen in den IFIs ein 1.5°C-Ziel konformes komplettes Aus für die öffentliche Finanzierung von auf fossilen Energieträgern basierenden Projekten im Up-, Middle- und Downstream Bereich aufgenommen wird. Eine Ausnahme kann es für entwicklungspolitisch sehr effektive Projekte mit sehr beschränkten Lock-in Effekten geben, welche sich auf den LNG-Heating und LNB-Cooking Bereich sowie auf Mini- und Hybrid-Netze in Katastrophensituationen beschränken sollte. Das Kapitel erwähnt zudem den Einsatz für den wichtigen Bereich der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen an die Folgen der Klimakrise. Dabei wäre eine Darstellung, was dabei konkret gemeint ist, hilfreich. Zudem wäre es wichtig, alle Finanzierungen auf ihre Klimaresilienz zu prüfen und sich dafür einzusetzen, dass möglichst viele Projekte (auch aus anderen Sektoren) zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise beitragen.</p>	S. 19	<p>Wir unterstützen die IFIs in ihrem ambitionierten Zeitplan das gesamte Portfolio “Paris Aligned” umzustellen. Das BMF bringt sich aktiv in den Dialog ein. Diese Positionierung insbesondere bzgl. Gas ist nur in Ausnahmefällen als Übergangslösung mit langfristigen entwicklungspolitischen Mehrwert zu verstehen.</p> <p>Luftfahrtprojekte von IFIs werden sehr kritisch beurteilt und nur in Betracht gezogen, sofern dadurch eine langfristige Dekarbonisierung schneller erreicht werden kann.</p>
<p>Leitprinzip 2: Ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz</p> <p>Zudem würde dieser Leitfaden davon profitieren, wenn das von den IFIs sehr unterschiedlich kohärent umgesetzte „Paris Alignment“ klarer beschrieben wird und die Zielrichtung der österreichischen Vertreter*innen in diesem Prozess klar dargelegt wird.</p>	S. 19	<p>Österreich setzt sich dafür ein, dass die gesamten Portfolios aller IFIs am Pariser Abkommen ausgerichtet werden. Eine stärkere Koordinierung der Methodologien wird von Seiten des BMF gegenüber der IFIs eingefordert.</p>
<p>In Bezug auf die kritische Prüfung von GMOs würden wir es begrüßen, wenn eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Organismen Eingang findet.</p>	S. 20	<p>Formulierung wurde überarbeitet.</p> <p>“Aktivitäten im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GMO) werden dem Vorsorgeprinzip entsprechend kritisch geprüft“</p>
<p><u>Leitprinzip 3: Förderung von tragfähiger Neuverschuldung</u></p> <p>Über das erwähnte Common Framework for Debt Treatments beyond the DSSI gab es bisher noch keine Entscheidung. Wir bewerten es daher als wenig erfolgreich. Stattdessen empfehlen wir, dass sich Österreich für einen Mechanismus einsetzt, der einen Schuldenrückzahlungsstopp auch für Schulden, die durch Zahlungen von IFIs entstanden sind, vorsieht. Dieser Mechanismus sollte auch die Privatgläubiger bei Überschuldung einbeziehen. Im Allgemeinen empfehlen wir, dass sich Österreich für eine weitreichende Schuldenstreichung einsetzt. Außerdem regen wir an, dass sich Österreich für einen Rückzahlungsstopp im Falle von Klimakatastrophen einsetzt.</p>	S. 20-21	<p>Österreich setzt sich nach wie vor für die Anwendung des Common Framework ein. Österreich setzt sich ebenso für eine Entschuldung der ärmsten Entwicklungsländer ein (siehe HIPIC und MDMI). Darüber hinaus müssen Entschuldungsanliegen in den entsprechenden internationalen Gremien wie dem Pariser Club (bilaterale Schulden) und Londoner Club (private Schulden) besprochen und vereinbart werden.</p>
<p><u>Leitprinzip 4: Hohe Governance- und Transparenz-Standards</u></p> <p>Im Sinne der Kohärenz mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024 empfehlen wir, im gesamten Leitfaden einen Menschenrechtsansatz anzuwenden und darzustellen, wie die österreichische Regierung sich konkret dafür einsetzt, dass IFIs im Sinne des Do no harm-Prinzips Menschenrechte in allen Projekten achten und bestmöglich zur Gewährleistung der Menschenrechte beitragen. Denn Armut und Menschenrechte gehen Hand in Hand. Wer arm ist, dem werden grundlegende Menschenrechte verwehrt. Hingegen können über einen menschenrechtsbasierten Ansatz Menschenrechte, etwa Arbeitsrechte oder das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser oder die Rechte benachteiligter Gruppen, etwa Kinderrechte, gestärkt werden und Menschen so ein würdiges Leben ermöglicht werden.</p>	S. 21	<p>Menschenrechte sind in den Environmental & Social Safeguards enthalten und ihre Anwendung wird genau geprüft. Österreich setzt sich für eine strikte Anwendung von strengen ESS-Standards im Allgemeinen ein.</p>
<p><u>Leitprinzip 4: Hohe Governance- und Transparenz-Standards</u></p> <p>Im Sinne der Transparenz sei es laut Entwurf essenziell, dass IFIs relevante Informationen auf Projekt-Ebene so zeitnahe wie möglich noch vor Projektentscheid veröffentlichen. Dem stimmen wir zu, denn eine solche zeitnahe Veröffentlichung ermöglicht es den Betroffenen sowie der Zivilgesellschaft, rechtzeitig relevante Hinweise zu Risiken geplanter Projekte zu geben und sich einzubringen. Daher würden wir es begrüßen, wenn im Leitfaden konkret benannt wird, wie Österreich sich dafür einsetzt und bei welchen IFIs welche Weiterentwicklung erreicht werden soll.</p>	S. 21	<p>Transparenz wird prinzipiell in diesem Leitprinzip klar eingefordert. Die genaue Ausgestaltung in den verschiedenen IFIs würde den Rahmen des vorliegenden Leitfadens sprengen, werden jedoch durchaus in der täglichen Arbeit gegenüber den IFIs bedacht.</p>
<p>Transparenz und Rechenschaftspflicht sind auch bei der Asiatischen Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) wichtige Themen. So sind wir wegen des wachsenden Portfolios von Finanzintermediären, die Kredite von der AIIB weiterleiten, besorgt. Denn es wird nicht systematisch offengelegt, welche Teilprojekte finanziert werden oder welche Gemeinden von diesen Investitionen betroffen sind. Zudem sollten die Projektinformationen in die jeweiligen Landessprachen übersetzt werden.</p>	S. 21	<p>In diesem Leitfaden wird grundsätzlich nicht auf einzelne Positionierungen gegenüber einzelnen IFIs eingegangen.</p>

<p>Auch die Einhaltung von Kinderrechten sollte erwähnt werden.</p>	<p>S. 21</p>	<p>Wird auf S. 21 ergänzt:</p> <p>Sie gewährt den Schutz der Menschenrechte, inklusive Kinderrechte, freie unabhängige Medien und einer lebendigen Zivilgesellschaft.</p>
<p>Wir empfehlen zu benennen, bei welchen IFIs Österreich sich für adäquate Beschwerdemechanismen ein-setzt. Analog zum Leitprinzip 6 (Förderung der Geschlechtergleichstellung) sollte sich Österreich auch für Menschenrechtstrategien und Aktionspläne sowie entsprechende Resultate und Indikatoren einsetzen.</p>	<p>S. 21</p>	<p>In diesem Leitfaden wird grundsätzlich nicht auf einzelne Positionierungen gegenüber einzelnen IFIs eingegangen.</p> <p>Zusätzlich wird auf S. 17 folgende Umformulierung hinsichtlich adäquater Beschwerdemechanismen vorgenommen: "Niederschwellige Rechenschaftspflichtmechanismen" wird umformuliert auf "möglichst leicht zugänglicher Rechenschaftspflicht- bzw. Beschwerdemechanismen, wie bspw. Ombudspersonen, Whistleblowing, etc."</p>
<p>Wir möchten anmerken, dass neben den bereits genannten Prinzipien aus menschenrechtlicher Sicht auch die Partizipation der von IFI-Projekten berührten Bevölkerung zentral für die Achtung der Menschen-rechte ist. Österreich sollte sich dafür einsetzen, dass ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung konsequent eingeholt wird, im Falle indigener Völker gemäß der UN-Erklärung über die Rechte der indi-genen Völker.</p>	<p>S. 21</p>	<p>Es wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p> <p>So müssen IFIs etwa in ihrer Projekt- und Programmumsetzung die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards) ebenso gewährleisten, wie die periodische und systematische Evaluierung und Ergebnismessung durch eine unabhängige Organisationseinheit. Diese Safeguards umfassen z.B. auch die direkt von IFI-Projekten betroffene Bevölkerung inklusive indigener Völker.</p>
<p>Zum Thema Steuern merken wir an, dass zahlreiche relevante Off-Shore-Jurisdiktionen nicht Teil der Schwarzlisten der Financial Action Task Force sind und diese die großen Umschlagplätze grenzüberschrei-tender Finanzdienstleistungen vielfach nicht erfassen⁶. Auch ist der Austausch von Steuerdaten für Länder des Globalen Südens oft herausfordernd, da ihnen ausreichende technische und administrative Kapazitä-ten dafür fehlen. Daher empfehlen wir, diese Länder beim Austausch von Steuerdaten zu unterstützen.</p>	<p>S. 21</p>	<p>Dieser Detailgrad würde über den Rahmen des vorliegenden strategischen Leitfadens hinaus gehen.</p>
<p>Leitprinzip 6: Förderung der Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen</p> <p>Da Frauen im sozialen, ökonomischen und politischen Leben häufig benachteiligt werden, was mit diskri-minierenden Gender-Normen und ihrer sozialen Rolle als Care-Provider zu tun hat, sind sie weltweit und insbesondere in Entwicklungsländern überproportional von Armut betroffen.</p>	<p>S. 22</p>	<p>Dieser Detailgrad würde über den Rahmen des vorliegenden strategischen Leitfadens hinaus gehen.</p>
<p>Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Menschenrecht und notwendig für eine gerechte Gesellschaft. Die Berücksichtigung der Gender-Dimension in den Aktivitäten der IFIs ist eine essenzielle Voraussetzung, um nachhaltige Entwicklung zu erzielen. Die wirtschaftliche Partizipation von Frauen führt zu höherem Wirtschaftswachstum und deren adäquate Einbeziehung in Entscheidungsmechanismen zu einer besse-ren Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen. Der Zugang zu öffentlichen Dienst-leistungen im Care-, Gesundheits- und Bildungsbereich ist eine zentrale Voraussetzung für die verstärkte Erwerbsbeteiligung von Frauen. Öffentliche Dienstleistungen in diesen Bereichen sollten z.B. bei der Be-dienung von Staatsschulden besonders berücksichtigt werden und sind als schutzwürdig zu behandeln. Die Gleichstellung von Frauen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kontext ist ein unverzichtbares Element einer inklusiven Wirtschaftsstrategie.</p>	<p>S. 22-23</p>	<p>Folgender Satz wird übernommen: Der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen im Care-, Gesundheits- und Bildungsbereich ist eine zentrale Voraussetzung für die verstärkte Erwerbsbeteiligung von Frauen.</p>

<p><u>Leitprinzip 7: Förderung der Inklusion von vulnerablen Bevölkerungsgruppen auf allen Ebenen</u> Wir schlagen vor, ein weiteres Leitprinzip zur Förderung der Inklusion von vulnerablen Bevölkerungsgruppen in den strategischen Leitfaden aufzunehmen. Folgend ein Vorschlag für das Kapitel mit entsprechenden Zielen: Da vulnerable Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, Minderheiten, indigene Gruppen und Geflüchtete, im sozialen, ökonomischen und politischen Leben häufig benachteiligt und ihre Menschenrechte nicht gewährleistet werden, sind sie weltweit insbesondere in Ländern des Globalen Südens überproportional von Armut betroffen. Armut wiederum führt zu Ausgrenzung und der Verletzung ihrer Rechte. Die Berücksichtigung und Miteinbeziehung vulnerabler Gruppen in den Aktivitäten der IFIs ist eine essenzielle Voraussetzung, um nachhaltige Entwicklung zu erzielen. Die wirtschaftliche Partizipation beispielsweise von Geflüchteten führt zu höherem Wirtschaftswachstum und die adäquate Einbeziehung vulnerabler Gruppen in Entscheidungsmechanismen zu einer besseren Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen. Österreich setzt sich daher dafür ein, dass IFIs eigene Inklusions-Strategien und Aktionspläne ausarbeiten und umsetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass IFIs den Zugang vulnerabler Gruppen zu Konsultationen und Beschwerdemechanismen sicherstellen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen soll Inklusion sowohl in der Personalpolitik (paritätische Besetzung) als auch als Querschnittsthema in der Projektgestaltung und -umsetzung (Twin-Track-Approach) verfolgt werden. Projekte sollen möglichst barrierearm umgesetzt werden. IFIs sollen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als essenziellen Pfeiler ihrer Länderstrategien sehen und in allen Strategiedokumenten berücksichtigen. Spezifische Indikatoren für Inklusions-Ziele und Inklusion-Mainstreaming sollen in den Systemen zur Resultatmessung der IFIs inkludiert und, wo relevant, spezifische Daten erhoben werden.</p>	<p>Allgemein</p>	<p>Eine Ergänzung eines weiteren Leitprinzips kann im Zuge des nächsten Strategiezyklus in Betracht gezogen werden. Aktuell die angeführten Thematiken unter dem Leitprinzip 1 subsumiert.</p> <p>Der Hinweis auf vulnerable Gruppen, wird in Leitprinzip 1 ergänzt.</p>
<p><u>Programmatische Schwerpunkte</u> In diesem Kapitel werden die Kernthemen genannt, allerdings ist uns noch nicht klar, wie diese konkret umgesetzt werden und was sie für das Engagement Österreichs in den einzelnen IFIs bedeuten. <u>Schwerpunktsektor 3: Privat- und Finanzsektorentwicklung</u> Da Privatsektorentwicklung neben Gewinner*innen auch Verlierer*innen hervorbringen kann, empfehlen wir zu beschreiben, wie negative soziale Auswirkungen auf benachteiligte Personen und vulnerable Gruppen vermieden bzw. ausgeglichen werden sollen. Bei der Finanzierung privater Akteur*innen sind Safeguards im Bereich Umwelt, Soziales und Menschenrechte von großer Bedeutung. Daher empfehlen wir, auf Österreichs Beitrag zur Entwicklung, Etablierung und Einhaltung in diesem Kapitel – auch in Bezug auf Finanzintermediäre - einzugehen. In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, laufende Entwicklungen hin zu internationalen, verbindlichen Regeln für unternehmerische Verantwortung (Stichwort: Lieferkettengesetze) zu erwähnen. <u>Schwerpunktsektor 4: Urbanisierung und Konnektivität</u> Im Rahmen der Vereinten Nationen ist Österreich Vertragspartei des Menschenrechtsübereinkommens "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)". 7 Teil dieser Behindertenrechtskonvention ist die Förderung inklusiver Stadtentwicklung sowie zugängliche und barrierearme Digitalisierung. Wir regen an, in diesem Kapitel eine nachhaltige und inklusive Stadtentwicklung anzuführen. Geographischer Fokus und Auswahlkriterien Der Entwurf hält fest, dass IFIs gefordert seien, einen Fokus auf die ärmsten Länder (LDCs) und vulnerable Gruppen zu legen, was wir unterstützen. Wir empfehlen, ein Ziel zu definieren, welcher Anteil der österreichischen Finanzierung in Projekte in LDCs fließen soll, und über entsprechende Anteile aufzuzeigen, welche regionale Gewichtung vorgesehen ist. So kann auch die genannte Berücksichtigung der Schwerpunktländer der bilateralen EZA verdeutlicht werden. Wir regen an, zu den Auswahlkriterien die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion hinzu-zufügen. Übergeordnetes Ziel der Kooperation mit IFIs ist es, positive Entwicklungseffekte in Entwicklungs- und Transitionsländern zu erreichen. Die weit oben angeführte Nennung der Förderung strategischer Interessen und Sichtbarkeit Österreichs, u.a. Auftragsmöglichkeiten als Auswahlkriterium des BMF für Beiträge in IFI Trust Funds, geben der Außenwirtschaftsförderung unserer Ansicht nach einen zu prominenten Platz gegenüber dem oben genannten Oberziel. Wir empfehlen im Satz „In der Gestaltung der IFI-Kooperationen wird nach Möglichkeit auch versucht, die österreichischen Schwerpunktländer der bilateralen EZA zu berücksichtigen“ statt dem Wort EZA Entwicklungspolitik zu verwenden. <u>Weitere Ziele</u>: Ad. 1 Unterstützung und Wiederaufbau der Ukraine. Wir empfehlen, dass bei der Unterstützung der Ukraine besonders vulnerable Gruppen im Fokus stehen sollten.</p>	<p>S. 24-29</p>	<p>Die genannten Schwerpunkte werden im Rahmen der jährlichen Programmierung umgesetzt. Auch hier ist eine prozentuelle Aufteilung nicht sinnvoll, da diese Schwerpunkte von Jahr zu Jahr variieren können. Das BMF ist bestrebt über die Jahre eine möglichst gleichmäßige Verteilung über die verschiedenen Bereiche zu erreichen.</p> <p>Der vorliegenden strategische Leitfaden dient der generellen Positionierung des BMF gegenüber IFIs. Eine detailliertere Übersicht der Zusammenarbeit mit den jeweiligen IFIs würde über den Rahmen dieses Dokuments hinaus gehen. Selbiges gilt für die angeregten Ergänzungen der programmatischen Schwerpunkte.</p> <p>Der Schwerpunktbereich Urbanisierung und Konnektivität wird in nachhaltige Stadtentwicklung und Konnektivität umbenannt.</p> <p>Die Rolle von Menschen mit Behinderung wird im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Text betont.</p> <p>Ein überwiegender Anteil der Projekte, die über IFIs abgewickelt werden, sind Projekte in LDCs. Eine Zieldefinition ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Bei den Auswahlkriterien wird der Punkt "Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion" hinzugefügt.</p> <p>Die Priorisierung betreffend Außenwirtschaftsförderung wird im Text geändert.</p> <p>Schwerpunktländer der EZA wird auf "der Entwicklungspolitik" umbenannt.</p> <p>Mit Blick auf die Ukraine wird dem Hinweis auf vulnerable Gruppen entsprochen.</p>

GV/KOO	<p>Ad.4 Personalentsendungen Wir regen an, dass Personalentsendungsprogramme barrierefrei gestaltet werden, damit auch Menschen mit Behinderungen eine Teilnahme ermöglicht wird und diese auch gezielt angesprochen werden. Die Personalentsendungs-Programme könnten sich etwa an den Maßnahmen anlehnen, die auch bei in-ternationalen Freiwilligeneinsätzen gesetzt werden⁸. In Österreich gibt es bereits Organisationen, die Menschen mit Behinderungen die Beteiligung an internationalen Freiwilligeneinsätzen bietet.⁹</p>	S. 31	Personalentsendungen sind offen für alle und werden im BMF als barrierefrei verstanden.
	BMLV	<p>Insbesondere die Unterscheidung zwischen Trends und Risiken und deren unterschiedliche Verwendung erscheint uns bedeutend für die weitere Einschätzung von Phänomenen, deren optimistische Einschätzung – etwa zu den Armutszahlen der VN und WB bis 2030 – wir aufgrund der sich negativ verstärkenden Risiken auf allen Ebenen (von global bis lokal) nicht teilen.</p>	Allgemein
<p>Hinsichtlich des Wirkens von IFIs in sog. „fragilen Kontexten“, wobei dies Länder mit langanhaltenden politischen Krisen bis hin zu bewaffneten Konflikten unterschiedlichen Niveaus umfasst, sehen wir naturgemäß auch negative Effekte durch diese Institutionen. Diese Betrachtung fehlt in der Strategie vollständig und sollte, auch zum Zwecke der kritischen Selbstreflexion, nicht unbeachtet bleiben.</p>		Allgemein	Auf negative Auswirkungen von IFIs wird generell geachtet, insbesondere durch strikte "Environmental and Social Safeguards". Dies trifft natürlich auch insbesondere in Ländern mit einem fragilen Kontext zu.
<p>Insbesondere die „Auferlegung“ von harten Strukturanpassungsprogrammen, durch die IFIs, auf die Finanzsektoren solcher Länder, deren Budgets und v.a. ihre staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Preisreduktion/-stabilität von Gütern des täglichen Bedarfes, findet im Diskurs zu „fragilen Kontexten“ auch kritischen Eingang. So richtig derartige Programme zur Restrukturierung und v.a. dem Vertrauen in die Finanz- und Währungspolitik solcher Länder aus ökonomischer Sicht sein mögen, so gefährlich sind sie im Anlassfall aus sicherheitspolitischer Sicht. Sie können dadurch auch dem internationalen „Kohärenzprinzip“ der Entwicklungspolitik widersprechen, welches im EZA-G ausdrücklich angesprochen wird. Derartige Auflagen sind im schlechten Fall auch Armutstreibend bzw. Konfliktauslösend.</p>		Allgemein	"Harte Strukturanpassungsmaßnahmen" werden seit den 2000er Jahren auch von den IFIs kritisch gesehen und werden in diesem Leitfaden nicht thematisiert.
<p>Sogenannte „Brotrevolten“ (wobei Brot nur als Symbol für andere Güter des täglichen Bedarfes steht) werden, aus Sicht des BMLV, für eine Vielzahl der weniger entwickelten Regionen der Welt und insbesondere im südlichen Krisenbogen der Peripherie der EU auf der Tagesordnung stehen und insbesondere Länder wie Libanon, Tunesien und Ägypten bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Situationen (analog 2011) treiben. In Subsahara Afrika ist dies im SAHEL und dem Zentralafrikanischen Raum bereits durchgehend der Fall. In Kombination mit den anderen Risiken, wie sie auch im Strategieentwurf des BMF angesprochen werden, ist daher das Wirken der IFIs, neben den unbestreitbar positiven Maßnahmen (wie Kreditgewährungen etc.), ein Auslöser von gewalttätigen Demonstrationen sowie im Eskalationsfall hin zu Aufständen und Revolutionen gegen die ohnehin schon schwachen Regierungen. Etwa dann, wenn (aus Sicht v.a. der Revoltierenden-> zu Recht oder zu Unrecht) staatliche Leistungseinschränkungen im Wege von Budgetkürzungen, Reduktion von Subventionen und sozialen Transferzahlungen etc. aufgrund von konditionalen Auflagen und Programmen der IFIs erfolgen.</p>		Allgemein	Siehe oben.
<p>Hinzu kommt, dass derartige konditionale „westliche“ Programme im Gegensatz zu vorerst vermeintlich nicht-konditionalen, Kredit- und Unterstützungsvergaben von etwa CHN u.a. stehen. Ob solche Länder in Folge bei Maßnahmen von Umschuldung oder Schuldenstreichung ein ähnliches Verhalten an den Tag legen, wie sog. „westliche“ Geber, ist noch offen. Die anstehenden Entscheidungen Chinas über nicht rückzahlbare Kredite durch eine Vielzahl von afrikanischen Staaten, die diesbezüglich erstmals am Ende ihrer Rückzahlungszeitpunkte stehen, dürfen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Allenfalls könnte die österreichische Sichtweise dazu für das Verhalten der Vertreter in diversen, im Kapitel 6.3. erwähnten, Handlungssträngen der festgeschrieben werden.</p> <p>Es darf daher ersucht werden zu prüfen, ob die hier nur allgemein beschriebenen Aspekte im Zuge der IFI-Strategie Berücksichtigung finden sollen.</p>		Allgemein	Der vorliegende strategische Leitfaden versucht vor allem ökonomische Aspekte zu berücksichtigen, politische Aspekte stehen nicht im Vordergrund.
<p>S. 10: Die COVID-19 Pandemie und der russische Angriffskrieg in der Ukraine im Februar 2022 waren Auslöser für wirtschaftliche Schocks, die in Kombination mit langfristigen Trends wie der globalen Klimaerwärmung ein Umfeld multipler, sich gegenseitig verstärkenden, Krisen erzeugten-> Aus Sicht BMLV wird angeregt Klimaerwärmung u.a. als „Risiko“ zu bezeichnen. Trends haben eine „neutrale“ Konnotation. Im Lichte der folgenden Ausführungen darf auf die veröffentlichte Version des Risikobildes 2023 des BMLV verwiesen werden (www. Bundesheer - Wissenschaftliche Publikationen - Risikobild 2023). Eine vertrauliche Version der Risiken bis 2024 sowie bis 2032 würden dem BMF bei Interesse zugänglich gemacht werden. Insbesondere ökonomische Risiken, mitausgelöst durch negative Effekte der Globalisierung, wären neben dem Klimawandel als destabilisierende Trends zu bewerten.</p>		S. 10	Bezeichnung als "Risiko" statt "Trend" wird übernommen.

S. 10: Bis Ende 2022 wird sie die Anzahl voraussichtlich nur auf ca. 680 Mio. Menschen in extremer Armut reduziert haben, was weiterhin weit über dem Vorkrisenniveau liegt-> Die positive Armutsreduktion, auch wenn von WB u.a. prognostiziert, kann aufgrund der ho. vorliegenden Risikoeinschätzung nicht nachvollzogen werden. Alleine 2021 fand eine Steigerung von 91 Mio. Menschen statt, die unter 2 USD/Tag auskommen müssen sowie über 160 Mio., die mit 5,5 USD/Tag das Auslangen finden müssen. Für 2022 wurde eine Steigerung dieser Armutsgruppe um ca. 230 Mio. gegenüber 2020 geschätzt.	S. 10	Dieses Dokument verwendet generell offizielle Zahlen von den VN sowie der Weltbank.
S. 10: Man geht davon aus, dass im Jahr 2030 noch immer 7 % der Weltbevölkerung - etwa 574 Mio. Menschen - in extremer Armut leben werden. Das ist weit entfernt von dem globalen Ziel von 3 % im Jahr 2030-> Diese Zahl wird bei gleichbleibender Tendenz sich verschärfender Risiken ho. eher mit steigender Tendenz auf 9 bis 10 Prozent angenommen.	S. 10	Dieses Dokument verwendet generell offizielle Zahlen von den VN sowie der Weltbank.
S. 11: Ergänzung nach letztem Absatz: Eine weitere Herausforderung stellt, die ebenso durch Klimawandel und Krieg in der Ukraine negativ dynamisierte, Lebensmittelunsicherheit dar. Seit 20219 ist die Zahl der davon betroffenen von Menschen mit akutem Hunger von 135 auf prognostiziert 345 Mio. im Jahr 2023 angestiegen – davon 30 Mio. Kinder. In 45 Ländern der Welt stehen, mit vermutlich sprunghaft steigender Tendenz, 50 Mio. Menschen am Rande der Hungersnot. Die sich daraus ergebenden Bedarfe von bis zu USD 24, 5 Mrd. jährlich können durch WPF (u.a.) nur mehr mühsam bis perspektivisch nicht mehr aufgebracht werden.	S. 11	Wurde generisch übernommen, da die Lebensmittelkrise auch zu Hunger führt. Tiefergehende Zahlen werden generell nicht dargestellt, da sie über den Rahmen des vorliegenden Leitfadens hinaus gehen würden.